Anlage 1

Urkunden die beizubringen sind

von Österreichern

von Schweizern

bei Eheschließung in der Schweiz

bei Eheschließung in Österreich

I.

von Verlobten, die ledig und handlungsfähig sind,

- 1. Nachweis des letzten Wohnsitzes oder ge- 1. Nachweis des Wohnsitzes, wöhnlichen Aufenthaltes in Österreich,
- 2. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch, 2. Zivilstandsausweis des Zivilstandsamtes des die nicht länger als sechs Monate zurückliegt,
- 3. Heiratsurkunde der Eltern (für Verlobte, die 3. Bescheinigung des österreichischen Standesunehelich geboren sind: Geburtsurkunde der Mutter),
- 4. Staatsbürgerschaftsnachweis.

- Heimatortes, Gültigkeitsdauer: sechs Monate,
- beamten, daß die Verlobten das Aufgebot zum Zwecke der Eheschließung beantragt haben.

II.

von Verlobten, die beschränkt handlungsfähig oder nicht ehemündig/minderjährig oder entmündigt sind

(zusätzlich zu I.)

- 1. Bräutigam zwischen 18 und 21, Braut unter 1. Bräutigam zwischen 18 und 20, Braut zwischen 16 Jahren: Beschluß des österreichischen Vormundschaftsgerichtes über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit,
- Gerichtsbeschluß aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt worden ist: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten (Vater, Mutter, Vormund),
- 3. bei beschränkter Entmündigung: Einwilligung 3. bei Entmündigung: Einwilligung des gesetzdes gesetzlichen Vertreters.

- 17 und 18 Jahren: Ehemündigerklärung durch schweizerische Kantonsregierung,
- 2. Braut unter 21 Jahren, sofern sie nicht durch 2. Braut zwischen 18 und 20 Jahren: Einwilligung der gesetzlichen Vertreter (Vater und Mutter, Vormund),
 - lichen Vertreters.

III.

von Verlobten, die verheiratet waren (zusätzlich zu I.)

- 1. Nachweis der Auflösung oder Nichtigerklä- 1. Familienschein des rung der früheren Ehen (Sterbeurkunde, mit Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidungen über die Todeserklärung oder die Beweisführung des Todes des anderen Ehegatten sowie über die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehen, Heiratsurkunden der früheren Ehen; sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben, Bescheid des Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung),
 - Zivilstandsamtes Heimatortes an Stelle von I., 2., Gültigkeitsdauer: sechs Monate,

- 2. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf 2. bei Scheidung der letzten Ehe: Rechtskräftiges von zehn Monaten seit Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe: Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit durch den Standesbeamten,
 - Urteil, wenn die Scheidung noch nicht drei Jahre zurückliegt,
- 3. bei Scheidung der früheren Ehe wegen Ehe- 3. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf bruches mit dem anderen Verlobten: Befreiung vom Eheverbot des Ehebruches,
 - von 300 Tagen seit Auflösung oder Ungültigerklärung der früheren Ehe: Abkürzung der Wartefrist durch den schweizerischen Richter.
- 4. bei Schwägerschaft in gerader Linie: Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft.

Können Urkunden nicht beigebracht werden, so sind beweiskräftige Ersatzurkunden beizubringen. Können auch Ersatzurkunden nicht vorgelegt werden, so kann der Verlobte eine eidesstattliche Erklärung abgeben; die Unterschrift muß von dem Standesbeamten/Zivilstandsbeamten beglaubigt sein. Die Beurteilung der Frage, ob die Ersatzurkunde oder eine eidesstattliche Erklärung genügt, unterliegt der freien Beweiswürdigung des Standesbeamten/der kantonalen Aufsichtsbehörde im Zivilstandswesen des Heimatstaates.